



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Albert-Ludwigs-Universität
Freiburg
Postfach
79085 Freiburg

Karlsruhe 18.02.2016

Name Eva Hatz

Durchwahl 0721 926-6240

Aktenzeichen 12c10-6002-61

(Bitte bei Antwort angeben)

☛ Bestätigung der Anerkennung als Bildungseinrichtung nach § 10 Absatz 3 Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (BzG BW)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir, dass der Bildungseinrichtung

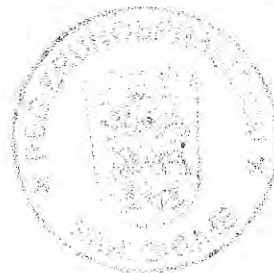
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

mit Bescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 18.02.2016 die Eigenschaft als anerkannte Bildungseinrichtung nach dem Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (BzG BW) verliehen wurde.

Die Anerkennung berechtigt, Bildungsmaßnahmen im Sinne des BzG BW durchzuführen. Die Bildungseinrichtung trägt selbst die Verantwortung dafür, dass Veranstaltungen, die sie als „Bildungszeit-Angebote“ durchführt, den Vorgaben des BzG BW entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen


Eva Hatz





Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Merkblatt.

Anlage zum Anerkennungsbescheid

Stand: 26. Juni 2015

Eine Bildungseinrichtung, die im Sinne des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg (BzG BW) anerkannt worden ist, kann Bildungszeitmaßnahmen anbieten und durchführen. Sie trägt die **Verantwortung** dafür, dass diese Bildungsmaßnahmen den Anforderungen des BzG BW entsprechen.

Bildungszeit kann für Maßnahmen der beruflichen oder politischen Weiterbildung in Anspruch genommen werden.

Diese **Themenbereiche** werden vom BzG BW wie folgt näher konkretisiert:

- Zum **Bereich der beruflichen Weiterbildung** gehören Maßnahmen, die Beschäftigten ermöglichen, ihre berufsbezogenen Kenntnisse, Fertigkeiten, Entwicklungsmöglichkeiten und Fähigkeiten zu erhalten, erneuern, verbessern oder zu erweitern.
- **Maßnahmen der politischen Weiterbildung** sollen Beschäftigte zur Teilhabe und Mitwirkung am politischen Leben befähigen. Darunter ist auch die Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Veranstaltungen zu verstehen, die staatsbürgerlichen Zwecken dienen.

Zur **Beruflichen Weiterbildung** zählen auch:

- Anpassungs- und Aufstiegsfortbildungen (bei denen ein Teil der insgesamt zu investierenden Tage über Bildungszeit abgedeckt werden kann),
- Gesundheitsprävention im betrieblichen oder dienstlichen Interesse, die theoretische Kenntnisse der Optimierung der Gesundheit am Arbeitsplatz näherbringt,
- die Erlangung eines entsprechenden Schulabschlusses oder der Erwerb von Deutschkenntnissen, Fremdsprachen oder Lese- und Schreibkenntnissen

- Den Bereich der **Qualifizierungsmaßnahmen für ehrenamtliche Tätigkeiten** zu regeln, hat der Gesetzgeber der Landesregierung überlassen.

Hier wird im zweiten Halbjahr 2015 eine Rechtsverordnung geschaffen, die näher bestimmt, für welche Qualifizierungsmaßnahmen in welchen Bereichen ehrenamtlicher Tätigkeit Bildungszeit genommen werden kann.

Diese Rechtsverordnung soll zum 1. Januar 2016 in Kraft treten, sodass dieser Bereich erst dann für Bildungszeit offensteht.

Für das **Angebot und die Durchführung von Bildungsmaßnahmen** nach dem BzG BW gelten folgende **gesetzliche Anforderungen**:

- Bildungszeitmaßnahmen dürfen nur von hierzu anerkannten Bildungseinrichtungen durchgeführt werden.
- Der Unterricht pro Tag muss durchschnittlich mindestens sechs Zeitstunden (ohne Pausenzeiten) umfassen.
- Bildungszeitangebote können ein- oder mehrtätig sein. Bei mehrtägigen Maßnahmen sind Block- oder Intervallveranstaltungen möglich und auch andere Lernformen wie z.B. *E-Learning* bzw. *Blended Learning*, vorausgesetzt der Anteil der Präsenzzeit an der gesamten Veranstaltung überwiegt.
- Die Bildungsmaßnahmen müssen mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und mit der Verfassung des Landes Baden-Württemberg in Einklang stehen.

Keine Bildungsangebote im Sinne des BzG BW sind Veranstaltungen, wie sie der Negativkatalog beschreibt (siehe der Kasten rechts).

Negativkatalog:

(§ 6 Absatz 2 BzG BW)

Keine Bildungsangebote im Sinne des BzG BW sind Veranstaltungen,

- bei denen die Teilnahme von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Partei, Gewerkschaft, einem Berufsverband, einer Religionsgemeinschaft oder einer ähnlichen Vereinigung abhängig gemacht wird,
- die unmittelbar der Durchsetzung politischer Ziele dienen,
- die der Erholung, der privaten Haushaltsführung oder der Körperpflege dienen,
- die der sportlichen, künstlerischen oder kunsthandwerklichen Betätigung dienen,
- die dem Einüben psychologischer oder ähnlicher Fertigkeiten ohne beruflichen Bezug dienen,
- die dem Erwerb der allgemeinen Fahrerlaubnis dienen oder
- die als Studienreise mit überwiegend touristischem Charakter durchgeführt werden.

Aufnahme in die Datenbank des Weiterbildungsportals Baden-Württemberg



Das vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft unterstützte Netzwerk für berufliche Fortbildung in Baden-Württemberg unterhält eine Weiterbildungsdatenbank mit aktuell über 25.000 verzeichneten Bildungsveranstaltungen von mehr als 1.200 Bildungsanbietern. Das Weiterbildungsportal Baden-Württemberg ist die zentrale anbieterneutrale Seite in Baden-Württemberg für die Suche nach Angeboten der beruflichen Fort- und Weiterbildung.

Anerkannte Bildungseinrichtungen nach BzG BW haben die Möglichkeit, sich für die Datenbank des Weiterbildungsportals registrieren zu lassen und ihre Bildungsangebote im Bereich berufliche Weiterbildung einzustellen. Bildungsveranstaltungen im Sinne des BzG BW werden durch einen entsprechenden Hinweis versehen.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.fortbildung-bw.de.

Evaluierung

Nach einer Erfahrungszeit von vier Jahren nach Inkrafttreten des BzG BW werden die Wirkungen des Gesetzes evaluiert. Wir bitten Sie hierfür um Ihre freiwillige **Mithilfe**. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie anonymisiert für die von Ihnen veranstalteten Bildungszeit-Angebote folgende Daten festhalten könnten:

- der Themenbereich (berufliche Weiterbildung, politische Weiterbildung, Qualifizierung fürs Ehrenamt),
- wieviele Tage die Maßnahme dauerte,
- wieviele Teilnehmer davon aus Baden-Württemberg kamen.

Wir werden wir Sie hierzu halbjährlich anschreiben und um Übermittlung dieser Daten bitten.